

Verkaufs – und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Aufträge werden nur aufgrund nachstehend aufgeführter Bedingungen anerkannt. Unsere früheren Verkaufs- und Lieferbedingungen werden hiermit aufgehoben.
- (2) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Führen wir eine Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch aus, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Allgemeinen Einkaufs-/Lieferbedingungen des Vertragspartners angenommen. Dies gilt auch für mündliche Absprachen aller Art.

§ 2 Lieferbedingungen

- (1) Lieferungen und Berechnungen erfolgen zu den Preisen, die am Tage der Versendung der Ware gelten. Änderung der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behalten wir uns nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen dem technischen Fortschritt dienen und dem Besteller zumutbar sind, ausgenommen hiervon bleiben einseitige Änderungen der Lieferzeit, der Gewährleistung sowie der Haftung.
- (2) Bei Sonderanfertigungen sind Abweichungen von der bestellten Menge bis zu $\pm 10\%$ zulässig, soweit dies aus technischen Gründen nicht zu vermeiden und dem Besteller zumutbar ist.
- (3) Teillieferungen sind zulässig. Abrufaufträge können nur im Rahmen der Herstellungsmöglichkeiten ausgeführt werden.
- (4) Irrtümer, die durch mangelhafte Bestellungen entstehen, sind von uns nicht zu vertreten.

§ 3 Gefahrenübergang – Verpackungskosten

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht daher mit Lieferung ab Werk auf den Besteller über.
- (2) Das gilt auch dann, wenn wir den Versand übernehmen. Dabei wählen wir die Versandart und den Versandweg, der uns am günstigsten erscheint; die Verpackung wird gesondert berechnet.

§ 4 Lieferfristen

- (1) Angegebene Lieferfristen sind unverbindlich, soweit nicht schriftlich etwas anderes vorgesehen ist. Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder dem Besteller die Anzeige unserer Versandbereitschaft zugegangen ist.
- (2) Verpflichtung zur Einhaltung von Lieferfristen übernehmen wir nur unter der Voraussetzung ungestörter Auftragsabwicklung. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ohne Gewährung von Schadensersatz ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare, unvermeidbare Umstände, z.B. Betriebsstörungen, gleich, die uns die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder beim Unterlieferanten eintreten. Der Besteller kann uns auffordern, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Besteller vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.
- (3) Wir werden den Besteller unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Fall höherer Gewalt, wie in Absatz 2 ausgeführt, eintritt.
- (4) Ist die Verzögerung von uns zu vertreten und weist der Besteller nach, dass ihm daraus ein Schaden entstanden ist, so steht ihm eine Verzugsentschädigung zu. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5% höchstens aber insgesamt 5% vom Lieferpreis des Teiles der Gesamtlieferung, der wegen der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich genutzt werden kann.
- (5) Weitere Ansprüche des Bestellers bleiben im Rahmen der Mängelhaftung nach § 7 der Lieferbedingungen vorbehalten.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise verstehen sich in Euro freibleibend und gelten grundsätzlich ab Werk und ausschließlich Verpackung.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den von uns genannten Preisen nicht enthalten. Sie wird in ihrer jeweiligen Höhe im Zeitpunkt des Rechnungsdatums hinzugesetzt.
- (3) Sofern nicht mit dem Besteller ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, liefern wir gegen Ziel, Zahlung innerhalb von 14 Tagen dato Faktura mit 2% Skonto oder nach 30 Tagen netto Kasse.
- (4) Überschreitet der Besteller vereinbarte Zahlungsziele oder das Fälligkeitsdatum, sind wir berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz bzw., sofern ein Verbraucher nicht beteiligt ist, Fälligkeitszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz in Rechnung zu stellen.
- (5) Bei vereinbarter Rücksendung maximal 1 Jahr alter ungebrauchter mangelfreier Ware beträgt unsere Aufwandsentschädigung 25 % des Rechnungsbetrages. Dem Besteller bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass uns geringere Aufwendungen entstanden sind. Ebenso bleibt es uns vorbehalten nachzuweisen, dass uns höhere Aufwendungen entstanden sind.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) An sämtlichen von uns gelieferten Waren behalten wir uns das Eigentumsrecht bis zur vollständigen Bezahlung vor.
- (2) Diese Waren dürfen bis zur Bezahlung weder verpfändet noch eigentumsübereignet werden. Bei Pfändung durch Dritte sind wir sofort zu verständigen.
- (3) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich MWSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Er verpflichtet sich, uns auf Verlangen die Namen der Drittschuldner und die Beträge der Forderungen mitzuteilen.
- (4) Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung nur so lange berechtigt, als er seine Verpflichtung uns gegenüber erfüllt. Er hat die eingezogenen Beträge, soweit unsere Forderungen fällig sind, sofort an uns abzuführen; auch soweit dies nicht geschieht, sind sie unser Eigentum und gesondert aufzubewahren.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (7) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 7 Mängelhaftung

- (1) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Besteller nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (2) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (3) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (6) Für unsere Beratung wird keine Haftung übernommen, soweit wir den Besteller nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaft beraten. Von uns gemachte Angaben sind nur dann Beschaffenheitsangaben im Sinne des § 443 BGB, wenn die von uns gemachten Angaben ausdrücklich als solche bezeichnet werden.
- (7) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (8) Sofern der Besteller ein Kaufmann ist, setzen die Mängelansprüche des Bestellers voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (8) Sofern der Besteller ein Unternehmer/Unternehmen im Sinne von § 14 BGB ist, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Hiervon unberührt bleibt die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 8 Sonstiges

- (1) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Diese Dokumente dürfen nicht ohne unsere Zustimmung vervielfältigt oder ohne unsere Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.
- (2) Soweit nicht schriftlich etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, bleiben kundenspezifische Werkzeuge und Betriebsmittel auch dann unser Eigentum, wenn wir dem Besteller dafür Kosten berechnet haben.
- (3) Wir behalten uns ausdrücklich das Recht vor, über etwaige mit dem Besteller abgeschlossene Geschäfte eine Kreditversicherung abzuschließen. Der Besteller willigt hiermit ein, dass in diesem Zusammenhang dem Versicherer die erforderlichen Daten des Bestellers übermittelt werden.
- (4) Durch Auslösen einer Bestellung, verpflichtet sich der Kunde alle Maßnahmen zu ergreifen, die die Sicherheit der Lieferkette gewährleisten und den Missbrauch von Informationen (Daten- und Informationssicherheit) vermeidet.

§ 9 Gerichtsstand – Erfüllungsort

Sofern der Besteller ein Kaufmann ist, ist Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle sich aus dem Geschäft ergebenden Rechte und Pflichten für beide Teile 10585 Berlin.